

„Auf Lehen, welche zugleich Gegenstand eines Familienfideicommisses sind, findet die Bestimmung in § 3 auch dann Anwendung, wenn Personen, welchen nach Lehnrecht eine Anwartschaft auf das Lehen zusteht, eine gleich nahe oder nähere Anwartschaft kraft des Fideicommisses haben, oder aus einem besonderen Rechtsgrunde an die auf dem Fideicommiss beruhende Folgeordnung gebunden sind.“

Die Staatsregierung hat mit vorstehender Abänderung sich einverstanden erklärt.

Insofern durch fideicommissarische Bestimmungen dem Verfügungsrechte über ein mit Lehnqualität versehenes Object die nämlichen Schranken gesetzt werden, welche die Lehnseigenschaft mit sich bringt, hat kein Betheiliger ein Interesse an dem Fortbestehen der Lehnseigenschaft. Läßt man aber die Eigenschaft des Fideicommisses überwiegen, so erscheint es ganz folgerichtig, hinsichtlich ihrer auch die vom bürgerlichen Rechte anerkannten Wege der Aufhebung der Fideicommissqualität in Anwendung kommen zu lassen.

Zu § 5.

Wenn bloß reversirte Mitbelehnte vorhanden sind, so fällt nach Wegfall des Lehnsherrn die demselben obliegende Verbindlichkeit, durch Beobachtung der lehnrechtlichen Formen den Uebergang des Lehns an nicht lehnsuccessionsfähige Personen zu vermitteln, weg, es kann ihnen aber das für den Fall ihres Zwischeneintritts zugesagte Abfindungsquantum nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes (§ 870) nicht entzogen werden, und insofern die Verpflichtung zu dessen Gewährung mit dem Besitze eines Immobile zusammenhängt, erscheint es gerechtfertigt, ihnen einen Rechtsgrund auf hypothekarische Sicherstellung zuzugestehen.

Zu § 6.

Die Bestimmung dieses Paragraphen ist nothwendige Folge des Satzes, daß erworbene Rechte nicht ohne Weiteres entzogen werden können, sobald ihr Bestehen nicht das Gemeinwohl schädigt.

Zu § 7.

Wie die Motive sehr richtig bemerken, beruhte die Ausschließung von der Lehnfolge auf Grund persönlicher Eigenschaften oder des Mangels an gewissen Eigenschaften auf Ansprüchen des Lehnsherrn auf bestimmte Leistungen des Vasallen, namentlich für den Kriegsdienst. Abgesehen davon, daß dergleichen Leistungen gegenwärtig nicht mehr in Frage kommen, hatten sie ihre Bedeutung auch nur